

FA, 50319 Brühl

Freistellungsbescheid

für 2019 bis 2021 zur

Frau
Lena Lesuffleur
Burgstr. 41
50354 Hürth

K ö r p e r s c h a f t s t e u e r
und Gewerbesteuer

Dieser Bescheid ergeht an Sie als gesetzliche Vertreterin für
Afroskop Initiative
50354 Hürth, Burgstr. 41

Feststellung

Umfang der Steuerbefreiung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende
gemeinnützige Zwecke:

- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des
Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 AO)

Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet
werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszu-
stellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im
Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorge-
schriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden,
wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist
ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veran-
lasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten
Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommen-
steuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwen-
dung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2026 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapital-
ertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10
Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten
Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von
Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder
Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen
Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tat-
sächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen ei-
ner Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche
und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der
Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgab-
en, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rück-
lagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen

Auf die Anlage zu diesem Bescheid wird hingewiesen.

Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Ihre nächste Steuererklärung reichen Sie bitte - vorbehaltlich einer abweichenden Aufforderung des Finanzamtes - für die Jahre 2022 bis 2023 ein. Die Steuererklärung ist spätestens Ende Juli 2024 bzw. bei Beauftragung eines Steuerberaters, Rechtsanwalts oder Wirtschaftsprüfers spätestens Ende Februar 2025 einzureichen (§ 149 Abs. 2 und 3 der Abgabenordnung).

Bitte achten Sie darauf, alle in der Steuererklärung genannten Unterlagen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Aufstellung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben, Aufstellung über das Vermögen, Protokolle der Mitgliederversammlung, Geschäftsbericht, Tätigkeitsbericht usw.) mit einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass die Übermittlung der Steuererklärung elektronisch zu erfolgen hat; dies kann entweder über das ELSTER- | Online-Finanzamt (www.elster.de) oder mittels kommerzieller Steuer-Software erfolgen.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

weitere Informationen**Öffnungszeiten:**

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.-Fr. 8.30 - 12.00
und nach Vereinbarung

Service- / Informationsstelle
Mo.-Fr. 7.30 - 12.00

Do. 13.30 - 17.00
Tel.-Durchwahl: -1750

Nahverkehrsanbindung:

DB Bahnhof Brühl;
KVB Linie 18 (Haltestelle Brühl-Nord)



Anlage zum Freistellungsbescheid für das Jahr 2021
Steuernummer 224/5786/2164

Name: Afroskop Initiative zur Unterstützung starker Frauen in Kenia

Mittelverwendung gemeinnütziger Körperschaften im Anforderungen an die Nachweisführung bei Auslandssachverhalten

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreite Körperschaften können ihre Mittel auf unterschiedlichen Wegen zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Ausland einsetzen. Sie können selbst unmittelbar im Ausland tätig werden, hierbei eine Hilfsperson einsetzen oder Mittel an Körperschaften im Ausland zur Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke weitergeben.

Bedient sich die steuerbegünstigte Körperschaft zur Erfüllung der Satzungszwecke im Ausland einer Hilfsperson i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sind die entsprechenden Vorgaben des AEAO zu beachten. Demnach ist das Gebot der Unmittelbarkeit nur dann erfüllt, wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist (AEAO Nr. 2 zu § 57 AO). Die Hilfsperson muss nach den Weisungen der Körperschaft einen konkreten Auftrag ausführen. Die Körperschaft hat den Nachweis durch Vorlage von Vereinbarungen zu erbringen, aus denen hervorgeht, dass sie den Inhalt und den Umfang der Tätigkeit der Hilfsperson im Innenverhältnis bestimmen kann. Die Tätigkeit der Hilfsperson muss den Satzungsbestimmungen der Körperschaft entsprechen. Sie hat zudem nachzuweisen, dass sie die Hilfsperson überwacht, um die weisungsgemäße Verwendung der Mittel sicherzustellen. Im Zusammenhang mit Auslandssachverhalten bestehen erhöhte Mitwirkungspflichten seitens des/der Steuerpflichtigen (§ 90 Abs. 2 AO).

Mittelbeschaffung für ausländische Körperschaften

Neben der eigenen unmittelbaren Tätigkeit im Ausland kann die steuerbegünstigte Körperschaft gem. § 58 Nr. 1 AO Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine ausländische Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts beschaffen. Die Mittelbeschaffung muss in diesem Fall als Satzungszweck festgelegt sein (AEAO Nr. 1 zu § 58 Nr. 1 AO). Auch der steuerbegünstigte Zweck, für den die Mittel beschafft werden sollen, muss in der Satzung angegeben sein. Eine konkrete Körperschaft muss dagegen nicht angegeben werden (Beispiel für Satzungsformulierung: „Zweck der Körperschaft ist die Mittelbeschaffung und -weitergabe zur Förderung der Jugendhilfe durch eine andere Körperschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 AO.“). Als Empfängereinrichtung kommt nur eine Körperschaft infrage. Der Nachweis, dass der Empfänger eine Körperschaft ist, kann z.B. durch Vorlage der übersetzten Satzung / des Gesellschaftsvertrages erfolgen (zum Typenvergleich von in- und ausländischen Körperschaften kann auch das BMF-Schreiben vom 24.12.1999, BStBl 1999 I, 1076, herangezogen werden). Werden Mittel für nicht unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften beschafft, ist die Verwendung der Mittel für die steuerbegünstigten Zwecke ausreichend nachzuweisen (AEAO Nr. 1 zu § 58 Nr. 1 AO). Entscheidend ist, dass der Vortrag hinsichtlich der Mittelverwendung insgesamt glaubhaft und schlüssig ist. Ein solcher Nachweis kann z.B. anhand folgender Unterlagen erfolgen:

- Berichte über das Projekt
- Tätigkeitsprotokolle
- Fotos, Social Media-Auftritte
- Nachweise (z.B. Mittelverwendungsrechnung) der Empfängerkörperschaft
- Nachweis der Auslandsüberweisungen/Empfängerbestimmungen